



Institut für Rechtsmedizin  
Universitätsklinikum Ulm

# Forensische Psychiatrie und Rechtsfragen



## Aufbau der Gerichtsbarkeit

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Strafgerichte  
Zivilgerichte

### Besondere Gerichtsbarkeit

Verwaltungsgerichte  
Finanzgerichte  
Arbeitsgerichte  
Sozialgerichte  
Berufsgerichte



## § 315 c Gefährdung des Straßenverkehrs

- (1) Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er
- a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder
  - b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

(2) grob verkehrswidrig und rücksichtslos ...

...

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



## Der Straftatbestand

- Tatbestandsmäßigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## Strafrechtliche Altersgrenzen

- Strafmündigkeit ab 14 Jahren (§ 19 StGB)
- Jugendstrafrecht als besonderes Strafrecht
- Jugendlicher - 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (§ 1 JGG)
- Heranwachsender - 18, aber noch nicht 21 Jahre alt (§ 1 JGG)
- Bestrafung von Jugendlichem, wenn dieser sittlich und geistig reif ist (§ 3 JGG)
- Anwendung auf Heranwachsende bei Jugendverfehlung oder mangelnder Reife (§ 105 JGG)



## Schuldfähigkeit

### Rechtsgrundlage § 20 StGB

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer **krankhaften seelischen Störung**, wegen einer **tiefgreifenden Bewusstseinsstörung**, oder wegen **Schwachsinn** oder einer schweren **anderen seelischen Abartigkeit** unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit).



## Verminderte Schuldfähigkeit

Rechtsgrundlage § 21 StGB

Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln aus einem der in § 20 genannten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.



## Verminderte Schuldfähigkeit

### Strafraahmenverschiebung

- Lebenslang > nicht unter 3 Jahren
- Zeitig und Tagessätze > höchstens  $\frac{3}{4}$  des Höchstmaßes
- Mindestmaß 10 oder 5 Jahre > 2 Jahre
- Mindestmaß 3 oder 2 Jahre > 6 Monate
- Mindestmaß 1 Jahr > 3 Monate
- Sonst gesetzliches Mindestmaß (1 Monat)



## Beweismittel

- Urkundenbeweis
- Augenschein
- Zeugenbeweis
- Sachverständiger Zeuge
- Sachverständiger



## Schuldfähigkeitsgutachten

### Psychiater oder Rechtsmediziner

- Gutachtauftrag
- Grundlagen des Gutachtens
- Sachverhalt
- Anamnese
- Exploration
- Psychischer Befund
- Zusatzuntersuchungen
- **Handlungsanalyse der Tat**
- Beurteilung, Beantwortung der Beweisfragen
- Zusammenfassung
- Anhang



# Schuldfähigkeit

## Juristische Kategorien

- Krankhafte seelische Störung
- Tiefgreifende Bewusstseinsstörung
- Schwachsinn
- Schwere andere seelische Abartigkeit



## Schuldfähigkeit

### Krankhafte seelische Störung

- Schizophrenie (ICD10 F2)
- Affektive Störungen (ICD10 F3), wie die bipolare affektive Störung
- Rauschzustände durch Alkohol und Drogen (ICD10 F1)
- Demenzen (ICD10 F0)
- D. h. alle Achse-I-Störungen (psychische Störungen im engeren Sinne)



## Schuldfähigkeit

### Drogenkonsum und Delinquenz

- Konsum illegaler Drogen (BtmG)
- Szeneinterne Delinquenz
- Außengerichtete Delinquenz
- Sonstige Delikte



## Schuldfähigkeit

### Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

- Schlaftrunkenheit
- Erschöpfung
- Psychogener Affekt



## Schuldfähigkeit

### Schwachsinn

- Hierunter ist nur die Intelligenzminderung (ICD10 F7) zu subsummieren
- Die medizinischen Begriffe Oligophrenie, Debilität, Imbezillität und Idiotie sind veraltet und sollten nicht mehr verwendet werden
- Die intellektuelle Minderbegabung ist keine Krankheit im Sinne der ICD10



## Schuldfähigkeit

### Schwachsinn

- leicht (ICD10 F70) IQ 50 - 69
- mittelgradig (ICD10 F71) IQ 35 - 49
- schwer (ICD10 F72) IQ 20 - 34
- schwerst (ICD10 F73) IQ < 20



## Schuldfähigkeit

### Schwere andere seelische Abartigkeit

- unglücklichster Begriff, der an das Dritte Reich erinnert; wird deshalb oft als „das vierte Merkmal“ bezeichnet
- Achse-II-Störungen (psychische Störungen im weiteren Sinne)



## Schuldfähigkeit

### Schwere andere seelische Abartigkeit

- schwere Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien), ICD10 F6
- schwere Störungen der Sexualpräferenz (Triebstörungen), ICD10 F65
- schwere neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, ICD10 F4



## Schuldfähigkeit

### Alkoholrausch

- Ab 2 ‰ Prüfung auf verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)
- Ab 3 ‰ Prüfung auf Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)
- Aber! Actio libera in causa



## Schuldfähigkeit

### Vollrausch (§ 323 a StGB)

- keine Bestrafung wegen der Tat selbst wegen festgestellter oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)
- bis 5 Jahre Freiheitsstrafe wegen des vorsätzlichen oder fahrlässigen Sich-Berauschens mit Alkohol und/oder Drogen, wenn sich die Schuldunfähigkeit hierauf gründet



## Maßregeln der Besserung und Sicherung

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Forensik! – hier ZfP's)
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
- Führungsaufsicht
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Berufsverbot



## Maßregeln

### Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)

- Voraussetzung: § 20 oder 21 StGB festgestellt
- aufgrund der Erkrankung sind weitere rechtswidrige Taten zu erwarten
- Allgemeingefährlichkeit
- Maßregel ist zeitlich nicht befristet
- über die Entlassung entscheidet die Strafvollstreckungskammer nach Einholung eines Sachverständigengutachtens



## Maßregeln

### Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

- Hang (eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen (physische Abhängigkeit nicht erforderlich)
- Tat im Rausch oder auf Hang zurückgehend (Anlasstat)
- weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten
- Allgemeingefährlichkeit ist nicht erforderlich
- konkrete Aussicht auf Heilung oder erhebliche Verzögerung eines Rückfalls
- Abhalten von Hangtaten
- Höchstfrist 2 Jahre
- verlängerte Höchstfrist
- Vorwegvollzug



## Haftfähigkeit

- nur in seltenen Fällen nicht gegeben, da auch im Justizvollzug ärztliche Betreuung, Krankenreviere und Krankenhäuser bestehen
- ist z. B. bei Dialysepflicht gegeben
- Haftunfähigkeit z. B. bei nicht ausschließbarem Subduralhämatom
- finale Tumorerkrankung oder schwere Hirnerkrankung (Demenz) – Entscheidung der Strafvollstreckung



## Verhandlungsfähigkeit

- Angeklagter muss in der Lage sein, zumindest eine begrenzte Zeit an der Hauptverhandlung teilnehmen zu können, dieser zu folgen, die Bedeutung und den Ablauf des Verfahrens zu erkennen und zu seiner Verteidigung selbst Erklärungen abgeben zu können
- Verhandlungsunfähigkeit stellt das Gericht fest, nicht der Arzt
- bei Verdacht ist die genaue Diagnose und ihre Auswirkung auf die Verhandlungsfähigkeit anzugeben



## Zivilrechtliche Altersgrenzen

- Rechtsfähigkeit - Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)
- Nasciturus und Erbrecht
- im Strafrecht gilt zur Abgrenzung zur Abtreibung das Einsetzen der Eröffnungswehen (BGHSt 32,194)
- 7. Lebensjahr - beschränkte Geschäftsfähigkeit
- 16. Lebensjahr - Testier- und Eidesfähigkeit
- 18. Lebensjahr - Volljährigkeit (§ 2 BGB)